



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement

Per Mail an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Basel, 17. März 2026

Regierungsratsbeschluss vom 17. März 2026

Vernehmlassung Änderung des Mehrwertsteuergesetzes: Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die Stossrichtung der Vorlage zur Änderung des Mehrwertsteuergesetzes. Die Umsetzung parlamentarischer Aufträge sowie punktuelle Vereinfachungen und Präzisierungen im Mehrwertsteuerrecht werden grundsätzlich unterstützt.

Der Kanton erachtet es jedoch als notwendig, einzelne Massnahmen kritisch zu begleiten. Insbesondere bei der Ausweitung der Plattformbesteuerung auf elektronische Dienstleistungen sowie bei der Einführung von Netzsperrern bestehen aus kantonaler Sicht Fragen zur Verhältnismässigkeit, zum tatsächlichen Vollzugsbedarf und zu möglichen Auswirkungen auf Unternehmen und Standortattraktivität. Auch die Anpassung der Besteuerung von Leistungskombinationen sollte im Hinblick auf Wettbewerbsneutralität und fiskalische Auswirkungen evaluiert werden.

Der Regierungsrat spricht sich daher für eine Zustimmung zur Vorlage aus, verbunden mit klaren Vorbehalten und Prüfaufträgen in den folgenden Bereichen:

Besteuerung von Leistungskombinationen (55/45-Regel)

Mit der vorgesehenen Senkung der Schwelle für die Anwendung der Leistungskombinationsregel von bisher 70/30 auf neu 55/45 Prozent wird insbesondere im Bereich von kombinierten Angeboten – namentlich im Tourismus, bei Veranstaltungen sowie bei paketierte Dienstleistungen – eine steuerlich attraktivere Behandlung zu ermöglichen.

Dies kann für bestimmte Unternehmen eine erhöhte Flexibilität bei der Angebotsgestaltung mit sich bringen und in einzelnen Bereichen positive Nachfrageeffekte auslösen. Gleichzeitig ist festzustellen, dass sich die Leistungskombinationsregel mit der weiteren Absenkung der Schwelle zunehmend von ihrem ursprünglichen Zweck der administrativen Vereinfachung entfernt. Die Regelung erhält vermehrt den Charakter eines steuerlichen Gestaltungselements, welches nicht allen Marktteilnehmern in gleicher Weise offensteht.

Es besteht damit die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen zwischen Unternehmen, die Leistungen bündeln können, und solchen, die vergleichbare Leistungen nur einzeln anbieten.

Plattformbesteuerung elektronischer Dienstleistungen

Der Kanton Basel-Stadt unterstützt grundsätzlich das Ziel, den Vollzug der Mehrwertsteuer bei elektronischen Dienstleistungen zu verbessern und allfällige Vollzugslücken zu schliessen. Die Bündelung der Steuerpflicht bei Plattformen kann – analog zur bereits eingeführten Plattformbesteuerung im Versandhandel – in bestimmten Konstellationen zu einer effizienteren Steuererhebung und zu einer Reduktion von Abgrenzungsfragen führen.

Gemäss Erläuterungsbericht sind bislang nur wenige konkrete Fälle systematischer Nichterfüllung der Steuerpflicht bekannt. Vor diesem Hintergrund erscheint der zusätzliche administrative Aufwand für Plattformen sowie die Einführung einer unumstösslichen gesetzlichen Fiktion als erheblich. Es stellt sich die Frage der Verhältnismässigkeit dieser Massnahme, insbesondere im Vergleich zu alternativen, weniger eingriffsintensiven Vollzugsinstrumenten. Die geplante Regelung ist eng zu begleiten, ihre tatsächlichen Wirkungen frühzeitig zu evaluieren und gegebenenfalls sind Anpassungen vorzunehmen.

Netzsperrern

Der Bund verfügt bei der Durchsetzung der Mehrwertsteuerpflicht gegenüber ausländischen Leistungserbringern nur über begrenzte Instrumente. In diesem Kontext können Netzsperrern in klar begrenzten Ausnahmefällen ein wirksames Mittel darstellen, um die Einhaltung steuerlicher Pflichten durchzusetzen.

Netzsperrern sollen ausschliesslich als ultima ratio eingesetzt werden. Ihre Anwendung muss klar gesetzlich geregelt, transparent ausgestaltet und mit wirksamen rechtsstaatlichen Garantien verbunden sein. Insbesondere sind klare Voraussetzungen, ein abgestuftes Vorgehen sowie angemessene Rechtsschutzmöglichkeiten sicherzustellen.

Eine Ausweitung dieses Instruments über den eng begründeten Anwendungsbereich hinaus ist abzulehnen. Netzsperrern sind standortpolitisch sensibel, da sie als stark eingreifendes Instrument die Wahrnehmung von Rechtssicherheit und Offenheit des Wirtschaftsstandorts beeinflussen können und sollten deshalb entsprechend zurückhaltend eingesetzt werden.

Weitere Anpassungen

Die weiteren in der Vorlage vorgesehenen Anpassungen, die primär technischer, systematischer oder redaktioneller Natur sind, sind zu begrüssen. Dazu zählen insbesondere die Anpassungen bei der jährlichen Abrechnung, der Saldosteuersatzmethode, den Leistungen von Reisebüros und der Bezugsteuer, die sich aus der letzten Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes und der Mehrwertsteuerverordnung ergeben. Auch die Präzisierungen im Bereich der Pflegeleistungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Pflegeinitiative wird begrüsst, das sie zur Erhöhung der

Rechtssicherheit beitragen. Insgesamt tragen diese Anpassungen dazu bei, die Komplexität des Mehrwertsteuerrechts zu reduzieren und dessen Anwendung zu vereinfachen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin